

Allgemeine Informationen zum Wahlrecht und zur Wählbarkeit

Wahlrecht für 16 und 17 jährige nur bei Kommunalwahlen

Die Wahlgesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland und ihren Ländern unterscheidet zwischen „aktivem Wahlrecht“ (wer kann als Wähler an einer Wahl teilnehmen) und „passivem Wahlrecht“ (wer kann sich um ein Mandat bewerben und damit wählen lassen).

Ganz überwiegend sind aktives und passives Wahlrecht an die Volljährigkeit – also an die Vollendung des 18. Lebensjahres – gebunden. Ausnahmen werden nur in einigen landesgesetzlichen Regelungen zugelassen, die Jugendlichen unter 18 Jahren das „aktive Wahlrecht“ zugestehen. Dazu gehört neben Niedersachsen, Hessen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt seit 1999 auch Nordrhein-Westfalen. Hier dürfen 16 und 17 jährige zwar wählen, sind jedoch nicht in kommunale Mandate wählbar. Dazu ist weiterhin die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung. Diese Regelung gilt selbstverständlich auch für EU-Bürger (Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft), die seit einer entsprechenden Änderung des Grundgesetzes generell bei Kommunalwahlen wahlberechtigt sind.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Voraussetzungen zum Wahlrecht und zur Wählbarkeit bezogen auf die Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Bundestag, zum Landtag und zu den Kommunalparlamenten (nachrichtlich auch zum Integrationsrat) dargestellt.

Europawahl	Bundestagswahl	Landtagswahl	Kommunalwahl	Integrationsrat
<p>Wahlrecht § 6 EuWG wahlberechtigt ist wer</p> <ul style="list-style-type: none"> - Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetz es ist, also die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, oder - die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft - das 18. Lebensjahr vollendet hat - sich seit mindestens 3 Monaten in der Bundesrepublik oder einem der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft aufhält - nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (z.B. durch Richterspruch) 	<p>Wahlrecht § 12 BWG wahlberechtigt ist wer</p> <ul style="list-style-type: none"> - Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetz es ist, also die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt - das 18. Lebensjahr vollendet hat - sich seit mindestens 3 Monaten in der Bundesrepublik aufhält - nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (z.B. durch Richterspruch) 	<p>Wahlrecht § 1 LWahlG wahlberechtigt ist wer</p> <ul style="list-style-type: none"> - Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetz es ist, also die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt - das 18. Lebensjahr vollendet hat - mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in NRW seine Hauptwohnung hat - nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (z.B. durch Richterspruch) 	<p>Wahlrecht § 7 KWahlG wahlberechtigt ist wer</p> <ul style="list-style-type: none"> - Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetz es ist, also die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, oder - die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft - das 16. Lebensjahr vollendet hat - mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl im Wahlgebiet seine Hauptwohnung hat (Stadt bzw. Kreis Soest) - nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (z.B. durch Richterspruch) 	<p>Wahlrecht § 27,1-3 GO wahlberechtigt ist wer</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausländer ist - Deutscher ist, die Staatsangehörigkeit aber frühestens 5 Jahre vor dem Wahltag erworben hat - das 16. Lebensjahr vollendet hat - sich mindestens seit 1 Jahr in der Bundesrepublik rechtmäßig aufhält und am 16. Tag vor der Wahl seine Hauptwohnung im Wahlgebiet hat

Wählbarkeit § 6b EuWG wählbar ist wer	Wählbarkeit § 15 BWG wählbar ist wer	Wählbarkeit § 4 LWahlG wählbar ist wer	Wählbarkeit § 12 KWahlG wählbar ist wer	Wählbarkeit § 27,5 GO wählbar ist wer
<ul style="list-style-type: none"> - Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetz es ist, also die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, oder - die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft - das 18. Lebensjahr vollendet hat - nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (z.B. durch Richterspruch) 	<ul style="list-style-type: none"> - Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetz es ist, also die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt - das 18. Lebensjahr vollendet hat - nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (z.B. durch Richterspruch) 	<ul style="list-style-type: none"> - wahlberechtigt ist - mindestens seit 3 Monaten seine Hauptwohnung in NRW hat - nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (z.B. durch Richterspruch) 	<ul style="list-style-type: none"> - wahlberechtigt ist - mindestens seit 3 Monaten seine Hauptwohnung im Wahlgebiet hat - das 18. Lebensjahr vollendet hat - nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (z.B. durch Richterspruch) 	<ul style="list-style-type: none"> - wahlberechtigt ist - das 18. Lebensjahr vollendet hat - alle Bürger der Stadt Soest